

1  
2  
3  
4  
5  
6  
7  
8  
9  
10  
11  
12  
13  
14  
15  
16  
17  
18  
19  
20  
21  
22  
23  
24  
25  
26  
27  
28  
29  
30  
31  
32  
33  
34

\_\_\_\_\_  
Vollmachtgeber/in<sup>1</sup>

\_\_\_\_\_  
IdNr.<sup>2, 3</sup>

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

## Vollmacht<sup>4</sup> zur Vertretung in Steuersachen

\_\_\_\_\_  
Bevollmächtigte/r<sup>5</sup> (Name/Kanzlei)  
- in diesem Verfahren vertreten durch die nach bürgerlichem Recht dazu befugten Berufsträger/innen -  
wird hiermit bevollmächtigt, den/die Vollmachtgeber/in in allen steuerlichen und sonstigen Angelegenheiten im Sinne des § 1 StBerG zu vertreten<sup>6</sup>.

Der/DieBevollmächtigte ist berechtigt, Untervollmachten zu erteilen und zu widerrufen.

Diese Vollmacht gilt **nicht** für:

- |  |  |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Einkommensteuer.  | <input type="checkbox"/> das Lohnsteuerermäßigungsverfahren.                                   |
| <input type="checkbox"/> Umsatzsteuer.   | <input type="checkbox"/> Investitionszulage.   |
| <input type="checkbox"/> Gewerbesteuer.  | <input type="checkbox"/> das Festsetzungsverfahren.  |
| <input type="checkbox"/> Feststellungsverfahren nach § 180 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 AO. | <input type="checkbox"/> das Erhebungsverfahren (einschließlich des Vollstreckungsverfahrens). |
| <input type="checkbox"/> Körperschaftsteuer.   | <input type="checkbox"/> die Vertretung im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren.          |
| <input type="checkbox"/> Lohnsteuer.   | <input type="checkbox"/> die Vertretung im Verfahren der Finanzgerichtsbarkeit.                |
| <input type="checkbox"/> Grundsteuer.  | <input type="checkbox"/> die Vertretung im Straf- und Bußgeldverfahren (Steuer).               |
| <input type="checkbox"/> Grunderwerbsteuer.  |  |
| <input type="checkbox"/> Erbschaft-/Schenkungssteuer.                                      |  |
| <input type="checkbox"/> das Umsatzsteuervoranmeldungsverfahren.                           |  |

### **Bekanntgabevollmacht<sup>7</sup> :**

- Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Entgegennahme von Steuerbescheiden und sonstigen Verwaltungsakten.
- Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Entgegennahme von Vollstreckungsankündigungen und Mahnungen.

Die Vollmacht gilt grundsätzlich zeitlich unbefristet,

*aber*

- nicht für Veranlagungszeiträume bzw. Veranlagungsstichtag/e vor \_\_\_\_\_ .
- nur für den/die Veranlagungszeitraum/-zeiträume bzw. Veranlagungsstichtag/e \_\_\_\_\_<sup>8</sup> .

Die Vollmacht gilt, solange ihr Widerruf den Verfahrensbeteiligten nicht angezeigt worden ist<sup>9</sup> .

Bisher erteilte Vollmachten erlöschen.<sup>10</sup>

*oder*

- Nur dem/der o.a. Bevollmächtigten bisher erteilte Vollmachten erlöschen.

### **Vollmacht zum Abruf von bei der Finanzverwaltung gespeicherten steuerlichen<sup>11</sup> Daten**

Die Vollmacht erstreckt sich im Ausmaß der Bevollmächtigung nach Zeilen 7 bis 15 und 21 bis 28 auch auf den elektronischen Datenabruf hinsichtlich der bei der Finanzverwaltung zum/zur oder für den/die Vollmachtgeber/in gespeicherten steuerlichen Daten, soweit die Finanzverwaltung den Weg hierfür eröffnet hat.

- Diese Abrufbefugnis wird nicht erteilt.

35 Soweit im Fall einer **sachlichen oder zeitlichen Beschränkung der Bevollmächtigung**<sup>12</sup> die  
36 Abrufbefugnis aus technischen Gründen nicht beschränkbar ist, ist ein Datenabruf  
37 ausgeschlossen (soweit nicht nachfolgend die Abrufbefugnis ausgedehnt wird).

38  Ungeachtet der Beschränkung der Bevollmächtigung wird dem/der o.a. Bevollmächtigten eine  
39 unbeschränkte Abrufbefugnis erteilt.

40 Ich bin damit einverstanden, dass alle Daten dieser Vollmacht elektronisch in einer Vollmachtsdaten-  
41 bank gespeichert und an die Finanzverwaltung übermittelt werden.

42 \_\_\_\_\_  
43 Ort, Datum Unterschrift Vollmachtgeber/in<sup>13</sup>

- 1 Bei Ehegatten bzw. Lebenspartnern sind zwei Vollmachten ab- bzw. einzugeben.
- 2 Bei Körperschaften, Vermögensmassen und Personengesellschaften/-gemeinschaften sind bis zur Vergabe der W-IdNr. die derzeit gültigen Steuernummern im Beiblatt zur Vollmacht und in dem an die Finanzverwaltung zu übermittelnden Datensatz anzugeben (vgl. Fußnote 3). In der Vollmacht selbst kann in diesem Fall auf die Angabe einer Steuernummer an dieser Stelle verzichtet werden (Ausnahme: die Vollmacht soll dem Finanzamt in Papier vorgelegt werden).
- 3 Die Steuernummern des/der Vollmachtgebers/in sind im Beiblatt zur Vollmacht und in der Vollmachtsdatenbank zu erfassen. In der Vollmacht selbst kann auf die Angabe einer Steuernummer an dieser Stelle verzichtet werden (Ausnahme: die Vollmacht soll dem Finanzamt in Papier vorgelegt werden).
- 4 Diese Vollmacht regelt das Außenverhältnis zum Finanzamt und gilt im Auftragsverhältnis zwischen Bevollmächtigtem und Mandant, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- 5 Person oder Gesellschaft, die nach § 3 StBerG zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugt ist.
- 6 Die Vollmacht umfasst insbesondere die Berechtigung  
zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen jeder Art,  
zur Stellung von Anträgen in Haupt-, Neben- und Folgeverfahren,  
zur Einlegung und Rücknahme außergerichtlicher Rechtsbehelfe jeder Art sowie zum  
Rechtsbehelfsverzicht,  
zu außergerichtlichen Verhandlungen jeder Art.  
Die Berechtigung zur Entgegennahme von Steuerbescheiden und sonstigen Verwaltungsakten im Steuerchuldverhältnis ist in der Regel nur gegeben, soweit der/die Vollmachtgeber/in hierzu ausdrücklich bevollmächtigt hat (Hinweis auf § 122 Abs. 1 Satz 3 AO).
- 7 Sachliche und/oder zeitliche Beschränkungen der Bevollmächtigung in Zeilen 15 und 21 bis 28 gelten auch bei der Bekanntgabevollmacht.
- 8 Soweit für einen künftigen Veranlagungszeitraum/-stichtag von einer allgemeinen Verlängerung der Abgabefristen profitiert werden soll, ist dies nur möglich, wenn erneut ein zur Hilfeleistung in Steuersachen Befugter (§§ 3, 4 StBerG) beauftragt (und ggf. bevollmächtigt) wird.
- 9 Ein Widerruf der erteilten Vollmacht wird dem Finanzamt gegenüber erst wirksam, wenn er ihm zugeht (vgl. § 80 Abs. 1 Satz 4 AO).
- 10 Das Erlöschen von Vollmachten, die nicht nach amtlich bestimmtem Formular nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmten Schnittstellen elektronisch übermittelt worden sind, ist gesondert anzuzeigen. Abweichend hiervon erlöschen bislang erteilte Bekanntgabevollmachten bei Anzeige einer neuen Bekanntgabevollmacht in jedem Fall.
- 11 Wegen der technisch bedingten Einschränkungen in Bezug auf die Abrufbefugnis bei sachlicher und/oder zeitlicher Beschränkung der Bevollmächtigung Hinweis auf die Zeilen 35 - 39.
- 12 Ein Ausschluss der Bevollmächtigung in Zeile 15 für die Vertretung  
in Verfahren der Finanzgerichtsbarkeit und  
im Straf- und Bußgeldverfahren in Steuersachen  
ist für den Umfang der Datenabrufbefugnis des/der Bevollmächtigten unerheblich. Eintragungen in Zeile 35 - 39 sind in diesem Fall nicht erforderlich.
- 13 Bei Körperschaften, Vermögensmassen und Personengesellschaften/-gemeinschaften ist die Vollmacht vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

\_\_\_\_\_  
Vollmachtgeber/in

\_\_\_\_\_  
IdNr.

\_\_\_\_\_  
Bevollmächtigte/r (Name/Kanzlei)

**Beiblatt**  
**zur Vollmacht zur Vertretung in Steuersachen**

Dem/Der Vollmachtgeber/in ist bekannt, dass im Verhältnis zur Finanzverwaltung die von ihm/ihr dem/der Bevollmächtigten nach amtlich vorgeschriebenem Vollmachtsmuster erteilte Vollmacht nur in dem Umfang Wirkung entfaltet, wie sie von dem/der Bevollmächtigten gegenüber der Finanzverwaltung angezeigt wird.

Die nach amtlich vorgeschriebenem Vollmachtsmuster erteilte Vollmacht wird gegenüber der Finanzverwaltung für die nachfolgend aufgeführten Steuernummern des/der o. g. Vollmachtgebers/in von dem/der o.g. Bevollmächtigten angezeigt und entfaltet nur insoweit im Verhältnis zur Finanzverwaltung Wirkung. Sofern mit der nach amtlich vorgeschriebenem Vollmachtsmuster erteilten Vollmacht bisher erteilte Vollmachten widerrufen werden sollen, gilt der Widerruf nur für die nachfolgend aufgeführten Steuernummern.

Sollte der/die o. g. Vollmachtgeber/in steuerlich unter weiteren, jedoch hier nicht aufgeführten Steuernummern geführt werden, entfaltet die nach amtlich vorgeschriebenem Vollmachtsmustererteilte Vollmacht für den/die o. g. Bevollmächtigten im Verhältnis zur Finanzverwaltung insoweit keine Wirkung.

Das Beiblatt ist bei erstmaliger Vollmachterteilung von dem/der Vollmachtgeber/in zu unterschreiben.

Bei späteren Änderungen und/oder Ergänzungen, die sich allein auf den Steuernummernumfang, aber nicht auf den Inhalt der nach amtlich vorgeschriebenem Vollmachtsmuster erteilten Vollmacht auswirken, muss kein neues Beiblatt unterzeichnet werden, wenn der/die o. g. Bevollmächtigte die mit dem/der o. g. Vollmachtgeber/in - ggf. konkludent - getroffene Vereinbarung zum Steuernummernumfang in geeigneter Weise dokumentiert. Die Änderung oder Ergänzung ist der Finanzverwaltung in einem entsprechenden Datensatz zu übermitteln.

Finanzamt

Steuernummer

Land

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Vollmachtgeber/in